



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

26.09.2024
Seite 1 von 2

Aktenzeichen 58.89.01.26
bei Antwort bitte angeben

RR Stephan Reichert
Telefon: 0211 4566-838
stephan.reichert@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Einzelbetriebserlaubnis für Anhänger die im Rahmen von Brauch- tumsveranstaltungen eingesetzt werden

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind für die Zwecke des örtlichen Brauchtums sowie für die zugehörige An und Abfahrt unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung geregelt. Gleichzeitig regelt ein zwischen Bund und allen Ländern abgestimmtes „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ (VkB1. 2000, Nr. 114, S. 406) weitere Details.

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Zugfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h sind derart selten, dass in fast allen Fällen eine Betriebserlaubnis erforderlich wird. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein. Damit werden die grundlegenden Anforderungen zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr durchgesetzt.

In vielen Fällen werden ältere Anhänger mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, die ursprünglich für die Zwecke des Einsatzes in der Land- oder Forstwirtschaft gebaut wurden, als technische Basis für den Brauchtum genutzt. Die Anhänger sind oftmals mehrfach technisch so umgebaut, dass diese sich nur noch für die Zwecke des Brauchtums eignen. Hierzu ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund anzunehmen, da die 2. StVR-AusnahmeVO diese Fälle abdeckt. Jedoch sind Fälle bekannt, in denen aufgrund des Alters und der vielen technischen Umbauten die ursprünglich erteilte Betriebserlaubnis als „normaler Anhänger“ nicht mehr nachvollziehbar ist oder diese nie erteilt wurde.

In der Vergangenheit sind fehlende oder nicht ganz nachvollziehbare Dokumente einzelner Fahrzeuge in der umfassenden Gesamtbehandlung einer Veranstaltung „untergegangen“. Um die Personen- und Verkehrssicherheit sowie den Schutz der Betreiber

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



und Veranstaltungen durchgehend zu gewährleisten, sollen zukünftig alle Fahrzeuge bzw. Überprüfungen einzeln und nachvollziehbar dokumentiert werden. Im Zweifel müssen für die betreffenden Anhänger neue Betriebserlaubnisse erteilt werden.

Das Erteilen einer Betriebserlaubnis für „normale Anhänger“ ist im Hinblick auf das Brauchtum problematisch. Viele An- und Aufbauten (z. B. Stehplätze) sind nur zu tolerieren, weil es sich um einen speziellen Einsatzzweck handelt. Im Rahmen der Erteilung einer Betriebserlaubnis für Anhänger wären zahlreiche Arten von Aufbauten zunächst unzulässig. Die Anhänger von diesen An- und Aufbauten zu befreien, nur um eine Betriebserlaubnis („normaler Anhänger“) zu erteilen, wäre in vielen Fällen ein hoher Aufwand oder aufgrund dauerhafter Umbauten nicht möglich. Daher fragte der TÜV Rheinland kürzlich an, ob diesen sehr speziellen Anhängern, die in der Praxis nur für die Zwecke des Brauchtums eingesetzt werden, eine auf Brauchtumszwecke beschränkte Betriebserlaubnis erteilt werden kann. Dem wurde seitens des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zugestimmt. Darüber hinaus existiert eine solche Zustimmung auch seitens des zuständigen Ministeriums in Rheinland-Pfalz.

Die Erteilung einer Betriebserlaubnis mit einer Beschränkung auf die Zwecke des örtlichen Brauchtums genügt sowohl den formalen Anforderungen der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften als auch den Bedürfnissen der Fahrzeughalter, die diese Anhänger nur für diese speziellen Einsätze benötigen. Die allermeisten Fälle werden damit erfasst und unbürokratisch erledigt. Nur technisch ungenügenden Fahrzeugen, die auch sonst sehr kritisch zu betrachten wären, würde keine beschränkte Betriebserlaubnis erteilt werden können.

Wird für ein Brauchtumsanhänger eine beschränkte Betriebserlaubnis erteilt, müssen weiterhin im Sinne der Nummer 5 des Merkblattes Gutachten erstellt werden. Dies schließt eine sicherheitstechnische Untersuchung der Fahrzeuge ein.

Ich bitte den nachgeordneten Bereich zu informieren.

i.A.
gez. Reichert